

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15, 24.01.2017

Satzung der Studienfachschaft Osteuropastudien der Universität Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der Osteuropa-/Ostmittleuropastudien der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Semester.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird jeden Monat am Monatsende öffentlich im Internet zugänglich gemacht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt am Anfang des Semesters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt.
- (6) Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung der Osteuropa-/Ostmitteleuropastudien kooperiert mit der Fachschaftsvollversammlung der Slavistik. Die Vollversammlungen beider Fachschaften finden gemeinsam statt.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Kandidaten. Der amtierende Fachschaftsrat ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Fachschaftsrat zu repräsentieren.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - 5c. Führung der Finanzen,
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - 5g. Entsendung der Fachschaftsmitglieder der dezentralen QSMK.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Ist der Fachschaftsrat durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.

- (8) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- 8a. 1, ihre Amtszeit endet,
 - 8b. 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 8c. 3. sie zurücktritt oder
 - 8d. 4. sie stirbt.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung das Mitglied der Studienfachschaft im StuRa. Es gelten die Vertretungsregelungen der StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Verlängerung ist möglich.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
- 3a. seine Amtszeit endet,
 - 3b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 3c. es zurücktritt oder
 - 3d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit des ersten Fachschaftsrats der Studienfachschaft Osteuropa-/Ostmitteleuropastudien beginnt nach der Auszählung der Wahl im Wintersemester 2014/15. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Fachschaftsrats im Wintersemester 2015/16.
- (2) Ab dem Wintersemester 2015/16 findet die Wahl zu Beginn jedes Wintersemesters statt.